

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 61	<i>Nummer</i> 10198/14
zur Anfrage Nr. 2933/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 02.05.2014	Datum 06.05.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Langer Kamp: Amphibiengewässer	Dezernenten Dez. III	
Verteiler Planungs- und Umweltausschuss	Sitzungstermin 14.05.2014	

Anfrage vom 2. Mai 2014

1. *„In Ds 9683/13 wird aufgeführt, dass „zur Zeit der Aufstellung des Gestaltungshandbuches wurde die Wertigkeit des Teiches nicht so hoch eingestuft, dass der Teich für die Gestaltung rahmenbildend gewesen wäre“. Da amphibische sowie Wasserorganismen i. d. R. nicht sichtbar sind, kann eine solche Beurteilung nicht auf reiner Inaugenscheinnahme erfolgen, sondern erfordert konkrete Untersuchungen. Daraus ergibt sich die Frage: Auf Basis welcher aktuellen Untersuchungen z. B. zum Bestand der Amphibien, Libellen, Wasserkäfer und –wanzen sowie weiterer Wasserorganismen in diesem Gewässer ist diese Einstufung erfolgt (mit der bitte um Vorlage der Ergebnisse einer solchen Untersuchung)?*
2. *In Ds 9682/13 wird ausgeführt „dass die Amphibien vor Baubeginn umgesiedlet werden“ sowie „Im Vorfeld ist ein geeignetes Umsiedlungsgewässer zu ermitteln“. Derzeit befindet sich um das Gewässer ein Amphibienzaun mit außen installierten Fangeimern, so dass offenbar schon damit begonnen wurde, die Amphibien abzufangen, obwohl noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Baugebiet existiert. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte daher die Entfernung der gesetzlich geschützten Amphibien (in welches Ersatzgewässer in vergleichbarer innenstadtnaher Lage), die damit einen erheblichen Populationseingriff (Verhinderung des Abblühens an dieser Stelle) nicht nur in die Amphibien-, sondern auch in andere Organismengruppen darstellt, obwohl die Bebauung im Einzelnen noch nicht rechtskräftig beschlossen ist?*
3. *Wie wird mit Libellenlarven, den Lebensstadien der Wasserkäfer und Wasserwanzen sowie anderer Gewässerorganismen, unter denen sich geschützte Arten befinden, im Falle einer Entfernung des Teiches verfahren?“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Für den städtebaulichen Wettbewerb und die darauf aufbauende Erarbeitung des Gestaltungshandbuches ist geprüft worden, ob es sich bei dem Teich um ein schutzwürdiges Biotop handelt. Da der Amphibienteich ein technisches Bauwerk ohne Schutzstatus ist, wurde die Entscheidung getroffen, den Bereich zur Überplanung frei zu geben. Detaillierte Untersuchungen zum Bestand der Amphibien und anderer Arten und zu den Maßnahmen zu ihrem Schutz waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

Zu 2.:

Für die Entwicklung des Gebietes existiert ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Das Gebiet soll nach den Bestimmungen des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) entwickelt werden. Dadurch ist die Anwendung der Eingriffsregelung ausgeschlossen, allerdings sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten. Für die Umsetzung des Satzungsbeschlusses wurde deshalb gemäß § 45 BNatSchG eine Ausnahme für die Errichtung eines Amphibienfangzaunes und die Umsiedlung von Amphibien des vorhandenen Löschwasserbeckens beantragt und genehmigt.

Als Umsiedlungsgewässer wurden zwei Teiche in der Schunterniederung bei Dibbesdorf ausgewählt, die gute Voraussetzungen für die künftige Entwicklung von Amphibien bieten. Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum 30. November 2014 befristet. Über die Art und den Umfang der umgesetzten Amphibien sowie anderer Arten muss Protokoll geführt werden unter Angabe der Arten mit entsprechendem Datum. Die Ergebnisse sind der Abt. Umweltschutz umgehend nach der Beendigung der Maßnahme, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2014, schriftlich mitzuteilen.

Zu 3.:

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die genannten Organismen ist der Termin für die Beseitigung des Löschwasserbeckens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen einer biologischen Baubegleitung ist dabei zu gewährleisten, dass eventuell vorkommende streng geschützte Arten geborgen und fachgerecht versorgt werden.

I. V.

gez.

Leuer

Es gilt das gesprochene Wort.